

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
329/2014**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

11.12.2014

Entscheidung

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beschluss 1:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Herrn/Frau _____ zum/zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Herrn/Frau _____ zum/zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses.

Sachverhalt:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW kraft Amtes. Er ist damit Vorsitzender kraft Gesetzes.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Bürgermeisters (§ 57 Abs. 3 GO Satz 2 NRW).

Bislang waren Herr Tranel erster stellvertretender Ausschussvorsitzender und Frau Dicke zweite stellvertretende Ausschussvorsitzende.

Bei der Wahl der Stellvertreter handelt es sich um eine Wahl i. S. von § 50 Abs. 2 GO NRW, die, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung erfolgt. Es ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichheit entscheidet das Los.